

# Elbeblatt und Anzeiger.

## Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, der Königl. Amtsgerichte Riesa und Strehla,  
sowie des Stadtraths zu Riesa.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Für die Redaction verantwortlich: T. Langer in Riesa.

N<sup>o</sup> 59.

Donnerstag, den 19. Mai 1881.

34. Jahrg.

Erscheint in Riesa wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Bestellungen nehmen alle Kaiserl. Postanstalten die Expeditionen in Riesa und Strehla (L. Schön), sowie alle Voten entgegen. — Inserate, welche bei dem ausgetheilten Beserker eine wirksame Veröffentlichung finden, erbitten wir uns bis Tags vorher Vormittags 10 Uhr.

### Verordnung, die Revision der Wahllisten für die Landtagswahlen betreffend.

Mit Rücksicht auf die im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Ergänzungswahlen für den Landtag werden alle nach § 23 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1369) mit Führung der Listen der Stimmberechtigten beauftragten Organe hierdurch besonders darauf hingewiesen, daß diese Listen im Monat Juni laufenden Jahres einer Revision zu unterwerfen sind und sofort am Anfange des genannten Monats die in § 11 der Ausführungsverordnung zu dem gedachten Wahlgesetze vom 4. December 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1378) vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen ist.

Da übrigens die Wahlen selbst diesmal zeitiger, als gewöhnlich, vorzunehmen sein werden, so ist die Revision der Listen, wie hierdurch verordnet wird, so zu beschleunigen, daß sie

bis zum 12. Juni laufenden Jahres

vollendet ist. Es sind daher die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen.

Hierbei wird zugleich auf die Bestimmungen unter I 1, 2 und 3 des Gesetzes, einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend, vom 2. August 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211) Bezug genommen.

Auch werden alle Obrigkeiten auf die Vorschrift in § 9 der angezogenen Ausführungsverordnung vom 4. December 1868, nach welcher sie von allen ihnen bekannt gewordenen Fällen einer Entziehung der Stimmberechtigung den mit Führung der Wahllisten beauftragten Organen Nachricht zu geben haben, hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Dresden, am 21. April 1881.

Ministerium des Innern.

Postig-Wallwitz.

Paulig.

### Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 18. Mai 1881.

Morgen findet Seiten des Gewerkevereins eine außerordentliche Generalversammlung statt, in welcher die f. B. gewählte Commission über die neu revidirten Statuten referirt, woran sich jedenfalls eine Beratung derselben anschließen wird. Es ist wohl nicht nöthig auf die Wichtigkeit der Vorlage besonders aufmerksam zu machen und werden hoffentlich die Mitglieder des Vereins sich recht zahlreich einfinden.

Wir wollen nicht unterlassen, auf die nächsten Sonntag den 22. d. in der Stadtkirche zu Otscha stattfindende geistliche Musikaufführung auch an dieser Stelle noch besonders aufmerksam zu machen und auf das im Inseratentheil d. Bl. befindliche Programm hinzuweisen.

Von den der jetzt tagenden Ev.-Luth. Landes-synode seitens des Kirchenregiments zugegangenen Vorlagen dürfte namentlich der Erlaß des Consistoriums von allgemeinem Interesse sein, welcher sich über die kirchlichen Zustände des Landes ausspricht und zwar im Großen und Ganzen in befriedigender Weise. Es heißt darin, daß die ausdrückliche Verweigerung von Taufen und Trauungen neuerdings seltener geworden ist und ein Wachsen und Wiedererwachen kirchlichen Sinnes und Bewußtseins sich überall bemerkbar macht. Die Austritte aus der Landeskirche haben sich erheblich vermindert, die Zahl der religionslosen Dissidenten wird immer geringer, die Abends-, die liturgischen und Kindergottesdienste finden wachsendes Interesse, die Gotteshäuser erfahren würdige Ausschmückung, zu ausgedehnte Parochien werden getheilt, kirchliche Stiftungen sind fortdauernd zu verzeichnen. Die Kirchen-vorstände bestehen meist aus gottesfürchtigen Männern, die Discepol-Versammlungen werden zahlreich besucht, das Gebiet christlicher Liebeswerke zeigt reges Leben und die Localpresse hat vielfach ihren antikirchlichen Ton abgegeben. Der Bericht hebt ferner auch zugleich hervor, daß die Sonntagsheiligung, kirchlicher Indifferentismus, Genußsucht, Fleischeslaster, die zahlreichen Selbstmorde und die zumal 1879 hervorgetretene Abnahme der Communicantenzahl noch als sehr bedauernde Erscheinungen auf kirchlichem Gebiete zu bezeichnen sind, doch ließen die bisher zu beobachten gemessenen Anzeichen eines regeren kirchlichen Lebens hoffen, daß auch diese schlimmen Vorkommnisse mit der Zeit mehr und mehr verschwinden.

Das Königl. Ministerium der Justiz zu Dresden hat eine sehr wichtige Verordnung in Bezug auf die Verurteilung von Zeugen erlassen. Nach § 60 der Strafproceß-Ordnung ist der Zeuge vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Verurteilung kann aber bis

nach Schluß der Vernehmung ausgesagt werden, wenn besondere Gründe dafür sprechen, namentlich wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Zeugen obwalten. Die Entscheidung darüber, was sonst noch im einzelnen Falle als besonderer Grund zur Aussetzung der Verurteilung gelten dürfte, ist lediglich dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben. Neben der aufgestellten Regel der Vorvernehmung (so heißt es in der betreffenden Verordnung) ist dadurch die Möglichkeit offen gehalten, daß, ebenso wie Eidesleistungen, welche mit Rücksicht auf die Vergangenheit oder wegen persönlicher Verhältnisse oder Interessen des Zeugen bedenklich sind, auch unethische Eidesleistungen vermieden werden, durch welche nicht minder als durch jene die Würde des Eides beeinträchtigt und das sittliche Gefühl des Publikums verletzt wird. Das Königl. Justizministerium hat nun aus mehreren zu seiner Kenntniß gekommenen Fällen wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß dem öffentlichen Interesse an möglicher Verminderung von Eidesleistungen nicht immer genügend Rechnung getragen worden ist, und veranlaßt deshalb die Staatsanwaltschaften des Landes, dem bezüglichen Erforderniß ihre ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden und hierdurch ihrerseits dazu beizutragen, daß, dem Sinne des Reichsgesetzes entsprechend, das Rechtsverfahren im Einklange mit dem sittlichen Gefühl des Volkes erhalten und die eminente Bedeutung des Eides für den Rechtsschutz gewahrt werde.

Bei Submissionen und auch bei gerichtlichen Subhastationen werden die wirklichen Bieter oft von Personen, welche weit entfernt sind, ernstlich mitzubieten, bedroht, sie zu unter- resp. zu überbieten, falls ihnen nicht eine Entschädigung für die Nichtbetheiligung an der Gebotsabgabe gewährt werde. Gewöhnlich hat diese Drohung auch Erfolg. Das Reichsgericht, III. Strafsenat, hat nunmehr durch Urtheil vom 9. März d. J. ein derartiges schwindelhaftes Manöver als Expressions- resp. Expressionsversuch im Sinne des Strafgesetzbuchs gekennzeichnet.

Als Heilmittel gegen die Vagabundennoth wurde vor Kurzem bei einer gelegentlich der Jahresversammlung des Landesvereins für innere Mission abgehaltenen besonderen Berathung, an welcher sich eine große Anzahl von Amtshauptleuten betheiligten, seitens des Berichterstatters, Amtshauptmann v. Zahn aus Jittau, angelegentlich die Einführung der Naturalverpflegung empfohlen. Von den vielfachen günstigen Erfahrungen, welche man in einer großen Anzahl von Verwaltungsbezirken Württembergs mit dieser Einrichtung gemacht hat, legt auch folgender Bericht ein beachtenswerthes Zeugnis ab:

Im Bezirke Kottweil hat sich die Naturalverpflegung mittelst der Aesender, welche seit Januar im ganzen Bezirke, mit Ausnahme einer Gemeinde besteht, so trefflich bewährt, daß

sie nunmehr auf unbestimmte Zeit fortgeführt wird und jene Gemeinde dem Beispiel der übrigen gefolgt ist. Das Publikum hat sich daran diese Einrichtung gewöhnt, daß eine Aufhebung derselben allgemein beklagt werden würde. Die Erfahrungen waren aber auch wirklich überraschende. Während man in früheren Wintern sich der Bettler kaum erwehren konnte, und alle Gegenmaßregeln erfolglos waren, hat seit Einführung der Naturalverpflegung der Bettel wie mit einem Schlage nahezu vollständig aufgehört. Die eigentlichen Strömer, welche früher das Hauptcontingent der Bettler stellten, sind jetzt eine Seltenheit, da sie sich mit den Suppenanstalten nicht befriedigen können. Die Mittel, womit dieser Erfolg erreicht wurde, sind verhältnißmäßig unbedeutend. Der Aufwand in den drei Monaten Januar, Februar und März beläuft sich im ganzen Bezirke auf 1361 R. 60 Pfg., eine Summe, die mit Pflanzrechnung der während dieses Zeitraums verausgabten Arrestkosten nicht einmal denjenigen Betrag erreicht, welcher in dem gleichen Zeitraum der Vorjahre allein an Haftkosten wegen Bettelns bezahlt werden mußte, an die Verköstigung des Angeklagten und die ihm verursachten Ausgaben gar nicht zu denken. Der Verpflegung durch freiwillige Unterstüßungsstationen ist die Gemeindeverpflegung vorzuziehen, weil nur bei dieser Einrichtung die Verköstigung abgelegener Wohnungen zu vermeiden ist und die Abgabe der Marken nur nach sorgfältiger Prüfung erfolgt.

Dresden, 15. Mai. In der hiesigen russischen Colonie verlautete heute, daß Graf Loris-Melikoff, dessen Stern in Folge der neuesten Czaren-Entschließung zum Sinken gekommen ist, demnächst einige Zeit hier Aufenthalt nehmen und sich sodann nach Baden-Baden wenden würde.

Dresden, 16. Mai. Der Auftrieb vom heutigen Schlachtviehmarkt bezifferte sich mit 321 Rindern, 588 Land- und 331 Ungarschweinen oder in Summa 919 Schweinen, 822 Hammeln und 197 Kälbern. Unter den Nachwirkungen der Mastviehhausstellung litt der heutige Markt noch immer insofern, als die Mehrzahl der größeren Dresdner Käufer den Fleischbedarf durch Erwerbung schwerer und ungewöhnlich ausgiebiger Maststücke auf noch viele Tage hinaus gedekt sieht und dazu kommt noch der Eintritt warmer Witterung, welche erfahrungsgemäß den Fleischconsum jederzeit erheblich herabzudrücken pflegt. Primoqualität von Rindern kostete pro Centner Schlachtgewicht nur 57 und von Mittelwaare 48 M., während sich dritte Sorte (ganz geringe Stücke war nicht aufgetrieben) auf 36 M. stellte. Das Paar englischer Lämmer zu 50 Kilo Fleisch wurde mit 63 und jenes von Landhammeln in demselben Gewichte mit 57 M. bezahlt, indeß das Paar Ausschussköpfe 30 M. galt. Der Str. Schlachtgewicht von Landschweinen englischer Kreuzung kostete 57 und von Schlesiern 51 M. Wallachen, Russen und Serben fehlten vollständig. Der Str. lebendes Gewicht von Balonieren stellte sich bei 40 bis 45 Pfd. Tara auf 57 bis 60 und von Mecklenburgern, die in feinsten Stücken vorhanden waren, bei 35 bis 45 Pfd. Tara auf 60 bis 62 M. Kälber zeigten sich zu 80 bis 95 Pfg. pro Kilo Fleisch schwer verkäuflich.